

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:
1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:
20 Pfg.
pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 1.

Barmen, den 3. Januar 1908.

26. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer beginnt der 26. Jahrgang des „Feuerwehrmann“. Wir laden zu recht zahlreicher Beteiligung am Abonnement für 1908 ein.

Unsere Wochenschrift hat auch in dem jetzt zu Ende gegangenen Jahre 1907 den Interessen des geregelten Feuerlöschwesens, der Verbände und der Wehren treulich gedient, wir haben eine Fülle gediegenen und anregenden Stoffes gebracht, und es ist uns gelungen, den Kreis unserer Mitarbeiter von neuem zu vermehren. Es ist uns eine angenehme Pflicht, beim Jahreswechsel allen unseren Freunden für die uns auch im abgelaufenen Jahre gewährte Unterstützung bestens zu danken.

Unsere Freunde bitten wir, von neuem sich die Verbreitung des „Feuerwehrmann“ auch ferner angelegen sein zu lassen und dahin zu wirken, daß wenigstens jeder Chargierte Abonnent und Leser des Blattes werde. Wir werden gerne auf zwölf von einer Wehr bezogene Exemplare ein Freiemplar gewähren.

Der „Feuerwehrmann“ ist in der deutschen Zeitungspreisliste pro 1908 eingetragen. Die Postanstalten des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreich-Ungarns nehmen Abonnements zu 1 Mark per Vierteljahr entgegen. Direkt von der Expedition unter Kreuzband bezogen, kostet der Jahrgang für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einzahlung des Betrages, für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Probenummern werden auf Wunsch überallhin gratis und franko versandt.

Den Anzeigenteil halten wir Fabrikanten von Feuerlöschrequisiten sowie den Behörden bestens empfohlen.

Barmen, im Januar 1908.

Redaktion und Expedition des „Feuerwehrmann“.

Polizeiverordnung

betreffend

das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen.

Für diejenigen Teile der Provinz Westfalen, für welche das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (S. S. 291) mit Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der gesamte Feuerlöschdienst und die Tätigkeit der Brandwehr (§ 2) steht unter der Oberleitung des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters.

§ 2.

In allen Gemeinden oder den von der zuständigen Behörde eingerichteten Löschbezirken, für welche nicht eine nach Ansicht der Aufsichtsbehörde dem öffentlichen Bedürfnis genügende Berufsfeuerwehr besteht, ist eine Brandwehr einzurichten, die aus den nach § 4 Dienstpflichtigen gebildet wird.

Freiwillige Feuerwehren, deren Satzungen von der Polizei-Aufsichtsbehörde genehmigt sind, oder ähnliche von der Polizei-Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte, in den Dienst der Gemeinde oder des Löschbezirks gestellte Einrichtungen (Becken, Fabrik- u. Feuerwehren) können einen selbständigen Teil der Brandwehr bilden. Sofern sie nach Ansicht der Polizei-Aufsichtsbehörde dem vorhandenen Bedürfnis genügen, kann von der Errichtung einer Brandwehr ganz abgesehen, oder sie kann auf die Bildung einer Hilfsabteilung beschränkt werden.

In größeren Gemeinden kann eine Brandwehr mit mehreren selbständigen Abteilungen gebildet werden.

§ 3.

Die Brandwehr steht unter der Führung des Brandwehrtüchters, der nebst einem oder mehreren Stellvertretern von der Polizei-Aufsichtsbehörde ernannt wird.

Die Führer der einzelnen Abteilungen der Brandwehr (§ 2 Abs. 2) werden von dem Ortspolizeiverwalter ernannt. Jeder in der Brandwehr Dienstpflichtige (§ 4) muß eine ihm angetragene Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren übernehmen.

Die Führer und Mannschaften der Brandwehr haben bei der Bekämpfung eines Brandes den Anordnungen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde oder des Löschbezirks vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme

1. der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Gendarmen;
2. der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Ärzte, Apotheker und Schütten;
3. folgender Personen, soweit sie nicht schon unter 1 fallen:
 - a) bei Haupt- und Nebenbahnen:
sämtlicher Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art der Anstellungsverhältnisse, und der im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;
 - b) bei Kleinbahnen:
der Bahnpolizeibeamten sowie der Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnstufendienstes, der Maschinisten und Maschinen-

wärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Anlagen;

c) in der allgemeinen Bauverwaltung;

der Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherboote, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, der mit der Bedienung von Schleusen, Heberwerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlentippen, Leuchtufern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, der Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfessel- und Heizungsanlagen, des Aufsichtspersonals der Bahnhöfe und Bauhöfen (Wertmeister, Aufseher, Wächter), der Bedienungsmannschaften der Bahnhofspritze, sowie der mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;

d) der Kessel- und Maschinenwärter in gewerblichen Betrieben;

4. der infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrechen Untauglichen.

Weitere Befreiungen kann ausnahmsweise auf Antrag der Ortspolizeiverwalter gewähren.

Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, deren Statut von der Polizei-Aufsichtsbehörde genehmigt ist, oder einer von der Polizei-Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannten, in den Dienst der Gemeinde oder des Löschbezirks gestellten Einrichtung (§ 2 Abs. 2) genügen der Dienstpflicht in der Brandwehr durch ihre Dienstleistung in diesen Feuerlöschkörpern.

§ 5.

Die der Brandwehr angehörenden Einwohner (Brandwehrmänner) haben sich bei jedem in der Gemeinde oder dem Löschbezirk ausbrechenden, durch das übliche Alarmzeichen bekannt gemachten Brande in vorschrittsmäßiger Ausrüstung unverzüglich auf dem von dem Ortspolizeiverwalter bestimmten Versammlungsort oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, auf der Brandstelle einzufinden und bis zur Beendigung des Löschgeschäftes den Befehlen der Führer in jeder Beziehung Folge zu leisten. Brandwehrmänner, die auf dem Versammlungsort eintreffen, nachdem die Wehr bereits zur Brandstelle abgerückt ist, haben sich sofort dorthin zu begeben und bei ihren Führern zu melden.

Dasselbe gilt für die Uebungen, zu denen die Brandwehr auf Anordnung des Brandmeisters bestellt oder durch örtliche Bekanntmachung oder Alarmzeichen berufen wird, sowie bei auswärtigen Bränden für die zur Hilfeleistung bei solchen besonders bestimmten Abteilungen oder einzelnen Mannschaften der Brandwehr.

Diesem Mannschaften, welche im feuerpolizeilichen Interesse zu Dienstleistungen bei öffentlichen Versammlungen, Theater oder Konzertaufführungen, größeren Festen und dergleichen befehligt werden, haben einem solchen Befehl Folge zu leisten, sich bei der an dem betreffenden Ort die Aufsicht führenden Person zu melden und deren Anordnungen zur Beendigung der Dienstleistung zu befolgen.

Von dem Erscheinen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 befreien nur Krankheit oder sonstige von dem Ortspolizeiverwalter als stichhaltig anerkannte Gründe; bei angeordneten Uebungen auch die vorher einzuholende schriftliche Erlaubnis des Brandmeisters.

§ 6.

Soweit nicht für die zu den Zwecken der Brandwehr erforderlichen Fuhrwerke nebst Bespannung anderweitig im voraus gesorgt ist, sind die Gespannhalter der Gemeinde oder des Löschbezirks verpflichtet, bei Ankündigung eines Brandes Verspann- und Wagen sofort vollständig angeschirrt zum Spritzenhaus oder zu der ihnen bezeichneten sonstigen Stelle zu senden. Die Ortspolizeibehörde setzt für jedes Jahr die Liste der Pflichtigen fest und bestimmt, in welcher Reihenfolge sie zur Gespannstellung heranzuziehen sind. Der Brandmeister ist im Notfalle befugt, auch andere Gespanne in Anspruch zu nehmen.

Die Spanndienstpflicht gilt auch für die Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden sowie für Uebungen; jedoch ist der Zeitpunkt jeder Uebung den Pflichtigen mindestens drei Tage vorher anzuzugagen.

Die Gespannführer haben den Befehlen der Führer der Brandwehr Folge zu leisten.

Beamte, Geistliche, Aerzte, Tierärzte und Posthalter sind hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Pferde von der Pflicht zur Gespannstellung befreit. Auf Militärpferde erstreckt sich die Spanndienstpflicht überhaupt nicht.

§ 7.

Besitzer von Brunnen, Pumpen, Teichen und ähnlichen Wasserbehältern in der Nachbarschaft der Brandstätte haben die Entnahme des zu Löschzwecken unentbehrlichen Wassers zu gestatten.

§ 8.

Inwieweit bei einem außerhalb des Brandwehrrbezirks entstehenden Brande ohne Aufforderung Löschhilfe zu leisten ist, wird durch Ortspolizeiverordnungen bestimmt.

Wird die Löschhilfe von dem Brandort aus nachgesucht, so muß sie geleistet werden. Der Brandmeister bezw. sein Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß die Löschhilfe geleistet wird. Zum Nachsuchen der Hilfe ist berechtigt der Ortspolizeiverwalter oder sein Stellvertreter, bei Gefahr im Verzuge auch der Gemeindevorsteher des Brandortes und in dessen Abwesenheit der Führer der Feuerwehr.

Die Absendung der Hilfe kann unterbleiben, wenn dringende Gefahr für den eigenen Bezirk vorhanden ist.

Die Führer des abgegangenen Löschzuges haben sich am Brandorte bei dem befehligen Ortspolizeiverwalter oder Brandmeister zu melden und seine Anordnungen zu befolgen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung über Gemeinden finden auf Gutsbezirke sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., event. entsprechender Haft bestraft.

Münster, 25. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Freiherr von der Decke.

Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das Feuerlöschwesen.

§ 1.

Jede Brandwehr muß in der Regel aus folgenden Abteilungen bestehen:

1. der Retter und Steigerabteilung,
2. der Abteilung zur Bedienung der Spritze,
3. der Abteilung zur Herbeischaffung des Wassers,
4. sofern Leute in genügender Anzahl vorhanden sind, einer Abteilung zur Handhabung der Ordnung.

Wo Wasserleitung mit Hochdruck und eine ausreichende Zahl von Hydranten vorhanden ist, können die zur Bedienung der Spritzen und die zur Herbeischaffung des Wassers bestimmten Mannschaften zu einer Abteilung vereinigt werden.

Freiwillige Feuerwehren bilden nur dann einen selbständigen Teil der Brandwehr, wenn ihre Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat. Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist,

- a) daß die freiwillige Feuerwehr bei Feuersgefahr dem Ortspolizeiverwalter oder dessen Stellvertreter in demselben Umfange wie die Brandwehr zur Verfügung steht,
- b) daß sie nach ihrer Leistungsfähigkeit mindestens den an die Brandwehren zu stellenden Anforderungen entspricht,
- c) daß ihr erster Führer von der zuständigen Behörde bestätigt wird,
- d) daß sie die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.

Zechen, Fabrik u. Feuerwehren können als gleichwertig nur anerkannt werden, wenn sie den unter Absatz 3a und b aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Freiwilligen und Zechen-, Fabrik u. Feuerwehren, die sich nicht bewähren, oder bei denen eine der Voraussetzungen für die Genehmigung der Satzung bezw. für die Anerkennung der Gleichwertigkeit wegfällt, ist die selbständige Stellung in der Brandwehr durch besondere Verfügung der zuständigen Behörde wieder zu entziehen. Ihre Mitglieder unterliegen in diesem Falle den allgemeinen Vorschriften über die Dienstpflicht in der Brandwehr.

§ 2.

Die Aufsicht über die Brandwehren des Ortspolizeibezirks führt der Ortspolizeiverwalter. Es sind für ihn mindestens zwei Stellvertreter zu ernennen, welche möglichst in verschiedenen Teilen des Bezirkes wohnen. Sie werden auf seinen Vorschlag von der Aufsichtsbehörde ernannt.

Der Ortspolizeiverwalter oder der von ihm benachrichtigte Stellvertreter hat sich bei jedem in seinem Bezirk ausbrechenden Brande unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und den Oberbefehl über sämtliche anwesenden Brandwehren zu übernehmen. Bis zu seinem oder seines Stellvertreters Eintreffen führt der Brandmeister des Ortes den Oberbefehl und trifft alle nötigen Anordnungen.

Der Ortspolizeiverwalter ist verpflichtet, nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan jährlich eine Anzahl von Brandwehren seines Bezirkes zu besichtigen und dabei je eine der vorgeschriebenen Uebungen zu leiten. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß sämtliche Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Brandwehren seines Bezirkes in gutem Zustande erhalten werden und stets zum Gebrauch bereit sind. Ueber die bei seinen Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen hat er jährlich dem Landrat, in Stadtkreisen dem Regierungspräsidenten, zu berichten. In dem Berichte sind alle während des abgelaufenen Jahres in dem Löschwesen seines Bezirkes eingetretenen Aenderungen (Bildung neuer Wehren, Anschaffung neuer Spritzen und dergleichen) zu erwähnen.

§ 3.

Die Deraufsicht über sämtliche Brandwehren eines Landkreises führt der Landrat.

Er ist verpflichtet, jährlich mehrere Brandwehren seines Kreises zu besichtigen und für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen.

Ueber den Zustand des Feuerlöschwesens in seinem Kreise hat er alle drei Jahre dem Regierungspräsidenten zu einem von diesem zu bestimmenden Termin Bericht zu erstatten.

Die Brandwehren der Stadtkreise unterstehen der Oberaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 4.

Die Gemeindebehörden (Gutsvorsteher) sind verpflichtet, die Ortspolizeiverwalter und Brandmeister bei diesem Dienste nach Kräften zu unterstützen, haben dabei aber jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Brandwehren zu vermeiden.

Auf dem Lande haben die Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) den Ortspolizeiverwalter von dem Ausbruch eines Brandes in ihrem Dienstbezirk sofort zu benachrichtigen.

Besondere Vorschriften zur Ausführung der Provinzial-Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen in der Provinz Westfalen vom 25. November 1907.

§ 5.

Der Brandmeister wird nebst einem oder mehreren Stellvertretern von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Ortspolizeiverwalters ernannt.

Das Amt des Brandmeisters ist in der Regel dem gemäß § 1 Abs. 3c. beständigsten Führer der freiwilligen Feuerwehr zu übertragen.

Dem Brandmeister liegt unbeschadet des dem Ortspolizeiverwalter gemäß § 2 Abs. 2 zustehenden Oberbefehls der Befehl beim Brande und die Leitung der Uebungen ob. Er hat jährlich mindestens drei Uebungen der gesamten Brandwehr abzuhalten. Wenn eine von der zuständigen Behörde als ausreichend anerkannte freiwillige oder Zechen-, Fabrik- u. c. Feuerwehr vorhanden ist, so genügen zwei Uebungen im Jahre. Von jeder Uebung ist der Ortspolizeiverwalter rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Der Brandmeister ist dafür verantwortlich, daß die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände vollständig vorhanden und in gutem Zustande sind. Anträge auf Neanschaffungen und Reparaturen hat er durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters an den Gemeindevorstand oder im Bezirke eines Löschverbandes an die Vertretung des Verbandes zu richten.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörde hat bis zum 1. April jeden Jahres dem Brandmeister ein Verzeichnis der in der Brandwehr dienspflichtigen Mannschaften mitzuteilen. Im Einvernehmen mit ihr verfaßt der Brandmeister die Dienspflichtigen auf die verschiedenen Abteilungen der Brandwehr und bestimmt diejenigen Mannschaften oder Abteilungen, welche für das betreffende Jahr zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden verpflichtet sind. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Ortspolizeiverwalter.

Es werden nur soviel Dienspflichtige für das einzelne Jahr in die Brandwehr eingestellt, als zur Bildung der

im § 1 genannten Abteilungen erforderlich sind. Aus den nicht eingestellten wird die Brandwehr im Bedarfsfalle ergänzt.

Die Ortspolizeibehörde hat ferner bis zum 1. April jeden Jahres nach Anhörung des Brandmeisters die Reihenfolge festzusetzen, in welcher die Gespannhalter Vorspann und Wagen stellen sollen. Die Reihenfolge wird in die Fahrrolle eingetragen und den Spannpflichtigen mitgeteilt. Wo durch Verträge oder auf andere Weise die Stellung von Gespannen gesichert ist, kann von der Aufstellung einer Fahrrolle abgesehen werden.

§ 7.

Jede Brandwehr einschließlich der freiwilligen und Zechen-, Fabrik- u. c. Feuerwehren, welche sich gemäß § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 25. November 1907 mit Genehmigung der Polizeiaufsichtsbehörde in den Dienst der Gemeinde bezw. des Löschbezirks gestellt haben, besitzt den Charakter einer Schutzwehr im Sinne des § 113 R. Str. G. B.

Für freiwillige, sowie Zechen-, Fabrik- u. c. Feuerwehren erlischt dieser Charakter, wenn ihnen ihre selbständige Stellung innerhalb der Brandwehr entzogen wird.

§ 8.

Wird aus mehreren Gemeinden (Gutsbezirken) ein Löschbezirk gebildet, so wird das Recht der Aufsichtsbehörden, jede einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) unmittelbar zu den im feuerpolizeilichen Interesse notwendigen Leistungen anzuhalten, hierdurch nicht berührt.

§ 9.

Ueber die Frage, welche Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände nach den Verhältnissen jeder Gemeinde bezw. jedes Löschbezirks vorhanden sein müssen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Vor erheblicheren Anschaffungen an Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen sowie vor der Errichtung von Spritzenhäusern haben die Gemeinden durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters und der Aufsichtsbehörde das Gutachten der von letzterer zu bezeichnenden sachverständigen Stelle einzuholen.

An Löschgeräten müssen für jede Brandwehr außer einer Spritze mindestens vorhanden sein

2 Anstellleitern von mindestens 6 bis 8 m Länge (je nach der örtlichen Bauweise), 2 Dachleitern, 6 Falschen (Löschbesen), 2 Haken, 4 Haltehaken, 2 Laternen und 2 Aegre und mehrere Nebelhörner zum Alarmieren.

An Ausrüstungsgegenständen sind für jede Brandwehr mindestens zu beschaffen:

für jeden Führer und Steiger ein Helm, für jeden Steiger außerdem ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalpfeife, für die übrigen Mannschaften Armbinden in verschiedenen Farben für die einzelnen Abteilungen.

Alle Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Gemeinden und Löschbezirke stehen ihren Brandwehren, einschließlich der in diesen selbständigen Feuerwehren, zur Benutzung.

§ 10.

Zu jedem Spritzenhause müssen mindestens drei Schlüssel vorhanden sein, von denen sich einer in den Händen des Bürgermeisters (Guts- oder Gemeindevorstehers), des Spritzenmeisters (Abs. 2) und einer anderen in der unmittelbaren Nähe des Spritzenhauses wohnenden zuverlässigen Person befindet.

Für jede Gemeinde bezw. jeden Löschbezirk ist ein Spritzenmeister zu bestellen, dem unter der Aufsicht des Brandmeisters und nach dessen näherer Anleitung die besondere Beaufsichtigung und ordnungsmäßige Behandlung der Lösch- und Rettungsgeräte sowie der Spritzenhäuser obliegt.

§ 11.

In denjenigen Gemeinden, in denen Löschwasser nicht stets vorhanden ist, sind je nach ihrer Größe und Bauart ein oder mehrere Feuerenteiche anzulegen. Sie müssen stets rein gehalten und jährlich mindestens einmal unter der Leitung des Brandmeisters auf ihre Reinheit untersucht werden.

Diejenigen Gemeinden, in welchen sich die erforderliche Anzahl von Feuerenteichen nicht herstellen und auch nicht durch geeignete Brunnen Ersatz schaffen läßt, haben in anderer Weise dafür zu sorgen, daß für den ersten Angriff beim Brande Wasser vorhanden ist (gefüllte Wasserwagen, Rufen und dergleichen).

§ 12.

Sofern von der zuständigen Behörde eine Gemeinde, in der nicht die genügende Anzahl von Mannschaften zur Bildung einer Brandwehr vorhanden ist, mit ihren Mannschaften einer benachbarten Brandwehr angeschlossen wird, kann für die Dienstpflichtigen einer solchen Gemeinde, falls sie von dem Hauptort der Brandwehr weit entfernt liegt, durch Anordnung des Landrats die Zahl der im § 5 vorgeschriebenen gemeinsamen Uebungen herabgesetzt werden. Es ist jedoch in diesem Falle am Orte selbst eine entsprechende Anzahl von Uebungen für die betreffenden Mannschaften abzuhalten. Diese sind dabei für den Fall eines Brandes am Orte selbst zum selbständigen ersten Angriff auszubilden.

§ 13.

In Gemeinden mit zerstreuter Bauart und in Gutsbezirken kann auf Anordnung des Landrats von der Einrichtung der im § 1 bezeichneten Abteilungen der Brandwehr abgesehen werden. Es sind aber 8 bis 10 besonders geeignete Dienstpflichtige für den Dienst an der Spritze und den Leitern auszubilden und mit der Steigerausrüstung (§ 9) zu versehen. Für diese Mannschaften sind jährlich mindestens vier Uebungen abzuhalten. Die übrigen Dienstpflichtigen sind als Trudmannschaften und zur Herbeischaffung des Wassers zu verwenden. Für sie genügt die Abhaltung von zwei Uebungen jährlich.

In diesem Falle braucht für die Brandwehr nur je die Hälfte der im § 9 aufgeführten Löscheräte beschafft zu werden. Die ebendasselbst genannten Ausrüstungsgegenstände sind, angelesen von der Steigerausrüstung, nicht erforderlich.

§ 14.

Die Vorschriften des § 13 sind auch auf sehr kleine Gemeinden anwendbar, welche zwar selbst geschlossene Bauart haben, aber in Bezirken mit überwiegend zerstreuter Bauart gelegen sind.

§ 15.

In den Gutsbezirken, auf welche § 13 Anwendung findet, werden der Brandmeister und die etwa erforderlichen sonstigen Führer durch den Landrat auf Vorschlag des Gutsvorstehers und nach Anhörung des Ortspolizeiverwalters ernannt.

Münster, 25. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Freiherr von der Rede.

Polizeiverordnung

betreffend

Verhütung von Feuergefahr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes:

§ 1.

Die Benützung von unverbrenntem Feuer oder Licht ist in Räumen, welche zur Verarbeitung feuerfangender Gegenstände dienen, insbesondere in Werkstätten sowie auf landwirtschaftlich benutzten Höfen verboten.

§ 2.

Das Rauchen ist an allen Orten untersagt, wo besondere Gefahr vorhanden ist, daß durch herabfallende Funken Feuer entstehen kann, namentlich in Räumen, welche zur Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände dienen, wie Werkstätten, Packräume, Scheunen, Ställe und Böden, sowie in der unmittelbaren Nähe von größeren Mengen Stroh, Heu, Torf und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen.

§ 3.

Zum Tragen brennender Fackeln, Lampions und dergleichen bei Aufzügen, zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pechkränzen, zum Anzünden von offenen Feuern auf Straßen und Plätzen, sowie zum Schießen mit Böllern ist die polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Das Abbrennen der sogenannten Osterfeuer und dergleichen ist nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden und Nadelholzwaldungen zulässig. Die Feuer dürfen bis zu ihrem völligen Erlöschen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 4.

Petroleum oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten sowie Streichhölzer und sogenannte Feueranzünder dürfen nicht an Stellen aufbewahrt werden, wo sie der Gefahr der Entzündung ausgesetzt sind.

Das Einfüllen von Petroleum und anderen zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken dienenden Flüssigkeiten in brennende Lampen, Kochmaschinen und dergleichen ist verboten.

§ 5.

Spiritus und andere Flüssigkeiten mit mehr als 90 Proz. Alkoholgehalt dürfen in Verkaufsräumen höchstens in Mengen von 25 Litern, in gewöhnlichen Kellern und ähnlichen Lagerräumen höchstens in Mengen von 200 Litern und, wenn die Behälter mit patentiertem Sicherheitsverschluß versehen sind, von 500 Litern aufbewahrt werden.

Größere Mengen sind in geschlossenen, mit Abzug ins Freie versehenen, kühlen, nicht heizbaren, durch Tageslicht erhellten Räumen aufzubewahren, deren Fußböden aus unverbrennbarem und undurchlässigem Material hergestellt sind. Befinden sich über den Aufbewahrungsräumen bewohnbare oder sonst dem Verkehr dienende Räumlichkeiten, so müssen erstere mit massiven Wänden versehen und überwölbt sein oder eine sonstige unverbrennbare Decke haben. Wenn die Erhellung durch Tageslicht unmöglich ist, dürfen die Lageräume nur mittels elektrischen Glühlichtes oder durch starke, in die Mauer eingelassene Glasscheiben hindurch von außen her auf andere Weise künstlich beleuchtet werden.

§ 6.

Teer, Pech, Asphalt und ähnliche Stoffe dürfen zu tauchlichen Zwecken nur im Freien, auf geschlossenen Feuerungen, und zwar in einer Entfernung von mindestens 3 m von brennbaren Gebäudeteilen und sonstigen brennbaren Gegenständen erwärmt werden. Bei dieser Arbeit ist für jeden Kessel, in welchem die Erwärmung geschieht, ein dichtschließender, unverbrennbarer Dedel sowie eine hinreichende Menge Sand zum Ablöschen eines etwa entstandenen Feuers bereit zu halten. Wo die Erwärmung auf der Dachschalung erfolgt, müssen die Kessel auf einer unverbrennbaren Unterlage stehen, welche ringsum 50 cm vorsteht. Die Kessel dürfen, solange Feuer darunter ist, nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Das Fischen von Fässern in gefährlicher Nähe von Gebäuden ist verboten.

§ 7.

Zum Ausrodnen oder Erwärmen von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Fußboden nicht aus unverbrennbarem Stoff besteht, dürfen Feuer von Kofen oder anderen Brennstoffen in eisernen Körben nur verwendet werden, wenn jeder Korb auf einer Unterlage von starker Sandschüttung und Ziegelsteinen oder von doppeltem mit Lehmörtel gelegten Ziegelsteinpflaster steht, und diese Unterlage den unteren Rand des Korbes nach allen Seiten um mindestens 50 cm überragt sowie mit einem mindestens 8 cm hohen Rande versehen und von allen bloßen Holzteilen $1\frac{1}{2}$ m entfernt ist.

§ 8.

Bewegliche Ötösen müssen auf feuer sicherer Unterlage und in hinreichender Entfernung von leicht entzündlichen Gegenständen aufgestellt werden. Bei starkem Winde ist ihre Benützung in der Nähe von Gebäuden, Stroh- und Heuhaufen und dergleichen verboten. Bei Unterbrechung der Arbeit sind sie stets zu bewachen oder auszulöschen.

§ 9.

Die Feuerungs- und Abschöpfungen an Bad- und Stubenöfen, Koch- und Kesselherden müssen mit dicht schließenden, unverbrennbaren Türen versehen sein.

Falls der Fußboden vor der Feuerungsanlage nicht aus unverbrennbarem Stoff besteht, ist er derart mit Eisenblech oder anderem unverbrennbarem Material zu bekleiden, daß die Feuerungsöffnung nach vorn mindestens 40 cm, nach den Seiten mindestens 10 cm überragt wird. Ofenvorätze aus unverbrennbarem Material gelten als genügender Ersatz für die vorstehend vorgeschriebene Schutzbekleidung des Bodens.

Wo Holz oder andere leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, müssen die Ofen und sonstigen Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Eisenblech oder anderem unverbrennlichen Material umgeben sein, welcher auf dem Boden befestigt ist, mindestens bis zur Unterkante der Feuerungstür reicht und überall mindestens 40 cm von der Feuerstätte entfernt bleibt. Innerhalb des Schutzmantels muß der Boden, wenn er nicht aus

unverbrennbarem Material besteht, ganz mit Eisenblech oder einem anderen unverbrennbaren Stoff bekleidet sein.

Bestehen in einzelnen Teilen der Provinz weitergehende Vorschriften, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 10.

Heu, Stroh und andere leicht Feuer fangende Gegenstände müssen von offenen Kaminen, von Herden und eisernen Rauchröhren mindestens 2 m und von geschlossenen Feuerstätten sowie nicht einen ganzen Stein starken Schornsteinen mindestens 75 cm entfernt bleiben. Zu den Reinigungstüren der Schornsteine ist stets ein freier Zugang offenzuhalten, damit die Reinigung unbehindert vorgenommen werden kann.

Das unmittelbare Anlagern von solchen Gegenständen auch an nicht einen ganzen Stein starke Schornsteine ist gestattet, wenn

1. der Schornstein auf seiner ganzen Länge verputzt ist,
2. die Kaminöffnung mit zwei in gutem Zustande befindlichen Türen versehen ist,
3. die Gegenstände so gelagert sind, daß die Reinigungstür stets zugänglich bleibt,
4. das Vorhandensein dieser Voraussetzungen durch die Feuererkommision festgestellt wird.

Weitergehende Vorschriften der bestehenden Bauordnungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 11.

Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen unter oder in der unmittelbaren Nähe von nicht feuer sicheren Treppen, welche den einzigen Zugang zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen bilden, ist verboten.

Für Treppen zu Gelassen, welche in geringer Höhe liegen und zugleich die Möglichkeit bieten, auf einem anderen Wege ins Freie zu gelangen, kann von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift gestattet werden.

§ 12.

Asche und angetrannte Kohlen dürfen nicht auf Böden oder in der Nähe von Holz oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen aufbewahrt, in geschlossenen Ortschaften nur in irdenen, metallenen oder sonst feuerfesten Gefäßen oder in feuerfesten Gruben gesammelt und, wenn sie nicht abgewischt sind, nicht auf Höfe oder in Dunggruben geschüttet werden.

Für Fabriken und andere Gewerbebetriebe, welche täglich eine größere Menge Kohlen oder anderes Feuerungsmaterial verbrauchen, findet Absatz 1 keine Anwendung. Jedoch sind Vorkehrungen zu treffen, daß Asche und Schlacken in abgekühltem Zustande auf die Lagerstellen geschafft werden.

Auf Schlackenhalben der Hüttenwerke, die bestimmt sind, feuererflüssige Schlacken aufzunehmen, findet der Schlußsatz des vorstehenden Absatzes keine Anwendung, sofern ein feuer sicherer Schutz durch Mauern in der Entfernung von mindestens 5 m von Wohnstätten geschaffen wird.

§ 13.

Das Ausfüllen der Zwischenräume zwischen Gebäuden mit Reisig, Stroh oder ähnlichen feuerfangenden Gegenständen ist verboten.

§ 14.

Ungelöschter Kalk muß, wenn er in größeren Mengen unverdeckt aufbewahrt wird, mindestens 3 m von bewohnten Holz- oder Fachwerkbauten entfernt gehalten werden.

§ 15.

Schober, Mieten, Diemen von Getreide, Stroh oder Heu müssen so aufbewahrt werden, daß sie von den nächsten Gebäuden, von Nadelholzwaldungen sowie von öffentlichen und Interessentenwegen mindestens 30 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine weitere Entfernung vorzuschreiben, wenn nach der besonderen Lage des Falles erhebliche Feuergefahr vorhanden ist.

§ 16.

Die zum Aufhängen von Hängelampen, Kronleuchtern und ähnlichen Beleuchtungskörpern bestimmten Haken sind sicher zu befestigen.

Die Verbindung solcher Beleuchtungskörper mit dem zum Aufhängen bestimmten Haken muß von Metall sein.

Die Beleuchtungsflammen der Hängelampen u. müssen mindestens 50 cm von Holzdecken und sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben und bei geringerer Entfernung von der Decke als 1 m nach oben hin mit Schirmen aus einem durch Hitze nicht zerstörbaren Stoff versehen sein.

Auf Beleuchtungskörper mit elektrischem Glühlicht finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Soweit Bezirks- oder Ortspolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 17.

Jeder Hausbesitzer muß die in seinem Hause in Gebrauch befindlichen Schornsteine, sofern nicht häufigeres Reinigen polizeilich vorgegeschrieben ist, jährlich mindestens zweimal, russische Rauchröhren mindestens dreimal reinigen lassen.

§ 18.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Feuerstellen einer Gemeinde mindestens alle zwei Jahre einmal einer Besichtigung unterzogen werden.

Die Aufsichtsbehörde kann nachlassen, daß die Besichtigung in größeren Zwischenräumen stattfindet.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, 25. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Freiherr von der Rede.

Ausführungsanweisung

zu § 18 der Polizeiverordnung vom 25. November 1907
betreffend Verhütung von Feuergefahr.

a) Jede Gemeinde (Gutsbezirk) bildet einen Schaubezirk, sofern sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in mehrere Schaubezirke eingeteilt wird.

Für jeden Schaubezirk ist ein besonderer Feuererschauausschuß zu bilden, der die Feuerstellen und Schornsteine zu besichtigen und Zustände, welche gegen die zur Verhütung von Feuergefahr erlassenen Vorschriften verstoßen, der Polizeibehörde anzuzeigen hat.

b) Der Feuererschauausschuß besteht aus

1. dem Polizeiverwalter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden.

Der Polizeiverwalter kann Polizeinspektoren oder Polizeikommissare, in Landgemeinden auch die Gemeindevorsteher mit seiner Vertretung beauftragen. In Amtsbezirken hat an einem Viertel der Schautage, und zwar in der Regel an den ersten Schautagen in jährlich wechselnden Gemeinden, der Polizeiverwalter selbst die Schau zu leiten.

2. Einem Baufachverständigen (Bautechniker, Maurer- oder Zimmermeister),
3. Dem Bezirksschornsteinfeger.

Die Mitglieder zu 2 und 3 werden von dem Gemeinde (Guts-)vorstand im Einvernehmen mit dem Polizeiverwalter ernannt.

Dem Brandmeister ist die Teilnahme an der Schau freizustellen.

c) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Frist, innerhalb welcher die Feuerstellen zu besichtigen sind, auf längstens 4 Jahre ausgedehnt werden.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß jährlich eine dem Zeitraum der Besichtigung der Besichtigungsperiode entsprechende Anzahl von Feuerstellen besichtigt wird. Sie kann jedoch gestatten, daß in kleineren Gemeinden und in Gutsbezirken die Feuererschau nur einmal innerhalb der Besichtigungsperiode abgehalten und alsdann auf sämtliche Feuerstellen erstreckt wird.

d) Die Besichtigung der Feuerstellen hat in den Monaten Oktober und November zu erfolgen. An einem Tage dürfen in Städten nicht mehr als 100, in Landgemeinden nicht mehr als 60 Feuerstellen in Augenschein genommen werden, wobei jede Familienwohnung als eine solche gilt.

e) Ueber die Besichtigung sind Nachweisungen nach einem von der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Formular zu führen. Diese sind von der Polizeibehörde nach Eintragung der von ihr ergriffenen Maßregeln zur Abstellung der vorgefundenen Mängel der Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Abschluß der Besichtigung einzureichen.

Münster, 25. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Freiherr von der Rede.

Leiter-Exerzieren.

Die Winterzeit mit ihren langen Abenden wird zweifellos dem Studium unseres „Feuerwehrmann“ günstiger sein, wie der Sommer. Die Kameraden mögen daher häufiger jetzt Artikel aus der Praxis für die Praxis schreiben. Dem Rat die Tat folgen lassend, gestatte ich mir, einige Worte über das Ueben mit der Leiter und zwar der Anstellsleiter zu veröffentlichen.

Da muß ich zunächst meine Verwunderung darüber ausdrücken, wie wenig Wert auf eine gründliche Einübung mit dem zwar einfachsten, jedoch weitestverbreiteten Steigergerät gelegt wird. Auch die Übungsvorschrift des Verbandes bringt nichts darüber, und doch verdient das Stiefhind größere Beachtung. — Allein schon wegen der in letzter Zeit sehr gestiegenen Zahl ländlicher Wehren, denen fast ausnahmslos nur Anstellsleitern zur Verfügung stehen, ist es notwendig, der Sache näher zu treten.

Man sage nur nicht, daß mit einer Anstellsleiter jeder Mann sofort umgehen könne. Das mag bei kürzeren Leitern zutreffen, nicht aber bei der großen, schweren sogenannten „Brandleiter“. Wer schon gesehen hat, welche Mühe es sogar vielen Wehren macht, solch ein Gerät rasch und sicher aufzustellen, wie oft beim Aufrichten und Niederlegen das Gerät Schaden leidet oder sogar zertrümmert wird, kann mir nur beipflichten. Die meisten Feuerleitern sind zu schwer und alt. Die Schwere war durch die alte Löschweise bedingt (Eimerreichen über die Leiter). Eine moderne Leiter von 8 m Länge darf unbeschadet ihrer vollen Sicherheit nicht schwerer wie 75 kg sein; dann kann im Notfall sogar ein Mann dieselbe heranschaffen, und zwei Mann können solche mit Leichtigkeit aufstellen. Bewährte genaue Maße lasse ich in nächster Nummer folgen.

Zur Bedienung der 8 bis 9 m langen Anstellsleiter gehören drei Mann und der Führer. Die Leitern werden am Alarmplatze nach Möglichkeit so aufgehängt, daß die spitzen Beschläge an dem Leiterfuß stets nach hinten hängen, beim schnellsten Anmarsch also das stumpfe Kopsende voran getragen wird. Ein etwaiger Zusammenstoß mit anderen Personen wird dann von weniger schweren Folgen sein. Nr. 1 geht am Kopf, Nr. 2 am Fußende, Nr. 3 rechts neben Nr. 2 und trägt Leitersäule event. Feuerhafen. Man besetze gleich mehrere Leitern und kann dann alle Steiger gleichzeitig einüben. Die Kommandos folgen in dieser Weise:

1. An die Leitern — marsch, marsch!
2. Kehmt — auf.
3. Leitern — marsch, Leitern — Halt, Kehrt — marsch (6 Tritte).
4. Legt — ab!
5. Zum Aufstellen fertig — marsch, marsch! (2 läuft zum Kopfende, stellt sich 1 gegenüber, 3 stellt sich auf den Leiterfuß).
6. Leiter — hoch, nach rechts, links, vorwärts, rückwärts (das Freitragen muß sorgsam geübt werden). Halt, anlegen!
7. Zum Niederlegen fertig — marsch, marsch! (1 und 2 heben die Leiter vom Gebäude ab, drehen solche 3 Tritt aufs Fußende).
8. Leitern — nieder! (Sofort nach dem Niederlegen eilt 2 ans Fußende, stellt sich auf die linke Seite, ebenso 3 an seine Stelle.)
9. Leitern hebt — auf! (Bücken und greifen, hochnehmen.)

Wenn die Leiter sofort auf der Brandstelle auf ihren Aufstellungsplatz getragen werden kann, so erfolgt beim Anmarsch das Kommando: „Leiter zum Aufstellen — Halt!“ (Niederlegen und Stellungnahme zum Aufstellen wird dann ohne weiteres vorgenommen.) Dieses Exerzieren a tempo mit vier Leitern vorgenommen und gut ausgeführt, wirkt ungemein anziehend und eigenartig. Man kann damit stramme Disziplin in das Steigerkorps bringen, und viele Wehren, denen Halenleitern und Steigerturm nicht zur Verfügung stehen, können mit diesem Anstellsleiter-Exerzieren ein recht hübsches Schaustück vorführen, welches dem Anstellsleiter-Exerzieren nicht viel nachstehen dürfte.

Warnen möchte ich noch vor dem Laussschritt mit den Leitern. Dieser wirkt so erschöpfend, daß die Mannschaft, am Brandplatze eingetroffen, zu Verrichtungen irgendwelcher Art vorerst unfähig ist. Man lasse im Geschwindigkeit anrücken, und Nr. 1 lasse etwa 4 Sprossen vor sich und Nr. 2 die gleiche Zahl hinter sich, dann trägt sich die Leiter erheblich besser.

Zu bemerken wäre noch, daß Nr. 1 über die Leiter vorgeht und Schlauch mit aufgeschraubtem Strahlrohr mitnimmt. Der Schlauch wird um den Nacken gelegt, das Strahlrohr hängt rechts unter dem Arm etwas durch. Im Falle jedoch mit einer Dachleiter gearbeitet werden muß, nimmt Nr. 1 die auf rechter Schulter hängende Dachleiter mit und folgt Nr. 2 mit dem Schlauche. Nr. 3 stützt und beaufsichtigt mit dem Führer die Leiter. Beim Stützen der Leitern darf erst bei voller Belastung die Leiterkropfe in der Stütze aufliegen, sonst könnte leicht ein Rippenentstehen. Sehr vorsichtig arbeite man mit windschiefen Leitern. Wie man das Entstehen solcher vermeidet, sage ich im nächsten Artikel.

Wilhelm Feuser, Brandmeister u. Gemeindevorsteher.

Aus dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

* Rath bei Düsseldorf. Die hiesige freiwillige Feuerwehr wurde am 18. Dezember mit einem neuen Löschzuge versehen, der wohl mit Recht als erstklassig bezeichnet werden kann. Es ist dies eine mechanische Leiter, 18 m Modell, eine Omnibuspritze mit Sitzplätzen für 12 Mann, die seitens der Firma Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln-Nippes, geliefert wurden. Die vorgenommene Abnahmeprobe beider Geräte ergab das beste Resultat, Leiter und Spritze waren sowohl, was Manövrierfähigkeit, Leistungsfähigkeit und leichte Handhabung anbelangt, durchaus auf der Höhe der Technik, so daß die Gemeinde Rath bei eintretendem Schadenfeuer tadellos ausgerüstet dasteht. Der liefernden Firma, die auf ein nunmehr 75jähriges Bestehen zurückblickt, kann das Zeugnis ausgestellt werden, daß ihre Fabrikate von denen der süddeutschen Konkurrenz in keiner Weise übertroffen werden.

* * *

* Neuwied. Am 20. Dezember, Abends, tagten im „Restaurant zum Storch“ unter dem Vorsitz des Bürgermeisters H. Geppert die beiden Feuerwehren der Stadt. Die Wehren waren vollzählig erschienen. Einstimmig wurde beschlossen, die beiden Wehren auf Grund der vorliegenden, von den einzelnen Wehren bereits früher beratenen Statuten, zu einer Gesamtwehr zu vereinigen. Die Gesamtwehr besteht nunmehr aus zwei Löschzügen — je einen für den alten und neuen Stadtbezirk. Zum Oberbrandmeister wählte die Wehr den Stadtverordneten Friedrich Siegert. Wie wir hören, soll demnächst auch ein neues, das gesamte Stadtgebiet umfassendes Feuermelbesystem eingerichtet werden.

* * *

* Weibert. 23. Dez. In der Nacht des 29. November, gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, ertönten hier wieder die Brandsignale. Der Eisenbahnlokomotivschuppen am hiesigen Bahnhof stand in Flammen. Das Gebäude war in Steinsachwerk und Holz unter Kappdach errichtet, auch lagerten in demselben leicht brennbare Stoffe, so daß dem Feuer reiche Nahrung geboten war. Beim Eintreffen der Wehr war schon der größte Teil des Daches vom Feuer ergriffen. Ein dichtanliegendes Wohnhaus war in großer Gefahr, ebenfalls in Brand zu geraten. Das Feuer wurde mit zwei Schlauchleitungen angegriffen, während eine dritte Leitung auf das gefährdete Wohnhaus gerichtet wurde. Letzteres kam dadurch gleich außer Gefahr, dagegen konnte dem Feuer selbst erst nach ca. einstündigem Löschen Einhalt getan werden. Das Gebäude brannte fast gänzlich aus und hat durch die Hitze so stark gelitten, daß es wohl ganz niedergelegt werden muß. Erst gegen $\frac{1}{8}$ Uhr Morgens konnte unsere Wehr wieder von der Brandstelle abrücken. Weiter wurde unsere Wehr wieder am 17. Dezember, Abends $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, alarmiert. In der Kölzerschen Schreinerei, Werdenersstraße, war Feuer ausgebrochen und erst bemerkt worden, als sich die Flammen einen Weg zum Dach hinaus gesucht hatten. Unsere Wehr traf in ca. 10 Minuten nach der Meldung auf der Brandstelle ein und konnte dem Feuer nach kurzer Zeit Einhalt tun. Vor dem Eintreffen hatte jedoch der Besitzer in Gemeinschaft mit Nachbarn schon fleißig gelöscht, sonst hätte der Brand eine größere Ausdehnung angenommen. Gegen $\frac{1}{2}$ 12 Uhr konnte die Wehr wieder abrücken. Wie es ja stets der Fall ist, wenn das Feuer zu einer gelegenen Zeit ausbricht, so hatten sich auch hier eine große Menge Neugieriger eingefunden, welche die Wehr in ihrer Tätigkeit hinderten, darunter auch eine Anzahl junger Leute, welche Nachmittags einen Arbeitskollegen beerdigt hatten und nachher in einer Wirtschaft in der Nähe der Brandstelle ge-

zucht hatten. Diese Leute betrugten sich auf dem Brandplage derart, daß sich sowohl die Wehr, wie auch die ziemlich stark vertretene Polizei veranlaßt sah, zur Ruhe und Ordnung aufzufordern. Da sich die Störenfriede aber durchaus nicht zurechtweisen lassen wollten, auch noch vielfach aus dem übrigen Publikum unterstützt wurden, so daß es der Wehr und Polizei nicht mehr möglich war, den Andrang zurückzuhalten, sah sich die Wehr genötigt, einen Wasserstrahl gegen das Publikum zu richten. Dieser verfehlte natürlich seine Wirkung nicht. In wenigen Minuten war der Platz geäubert. Daß dabei auch ganz friedliche Zuschauer in Mitleidenschaft gezogen wurden, ließ sich leider nicht vermeiden. Die Haupttrabantenbrüder wurden verhaftet. In den 36 Jahren unseres Bestehens waren solche Maßnahmen erfreulicherweise noch nicht nötig geworden und hoffen wir, daß sich solche Vorkommnisse nicht sobald wiederholen, dieselben tragen keinesfalls dazu bei, die Schossensfreudigkeit der Wehr zu fördern.

* * *

* Saarlouis-Noden. In einer am 17. Dezember hier stattgehabten Versammlung der freiwilligen Feuerwehr Noden wurde beschlossen, den nächsten Jahr hier stattfindenden 24. Verbandstag der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis am 5. Juli abzuhalten.

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* Lüdenschheid. Die Lüdenschneider freiwillige Feuerwehr feierte am Samstag, 28. Dez., Abends, in der Schützenhalle ihr diesjähriges Weihnachtskränzchen in der althergebrachten Weise. Zahlreich hatten sich die Freunde des Vereins eingefunden, um mit den aktiven Mitgliedern das Hauptfest des Jahres zu begehen. Denn dieses Fest ist eine kleine Entschädigung für unsere Wehrleute, die ihre Kräfte in den Dienst der Nächstenliebe bereitwillig stellen, indem ihnen durch die Verlosung eine Menge nützlicher Gebrauchsgüter zugewendet werden. Auch findet seit altersher die Dekorierung der Wehrleute statt, die in 10-, 15-, 20- und mehrjähriger Dienstzeit der Wehr wadere Dienste geleistet haben. So auch an diesem Abend. Herr Ehrenoberst Lindemann, der langjährige Führer der Wehr, stellte die zu dekorierenden Feuerwehrleute vor und dankte ihnen zunächst für die Treue, die sie der Wehr bewiesen hätten, und empfahl sie den jüngeren Kameraden zur Nachahmung. Redner gab noch bekannt, daß jetzt 34 Mann der Wehr angehören, die 10 und mehr Jahre der Wehr treue Dienste geleistet hätten. Die dekorierten Wehrleute sind die Herren: August Schürmann, Gustav Heinzer, Ernst Stenger, W. Haarmann, B. Adolf, Polke, sowie der erste Schriftführer E. Schmöle und der zweite Kassierer W. Bochmann. Herr Georg Loos erhielt für 20jährige Dienstzeit ein Diplom. Die Anwesenden bewiesen ihre Anerkennung dadurch, daß sie den Dekorierten ein dreimaliges „Gut Schlauch“ darbrachten. Das Programm, das zur Unterhaltung und Erheiterung der Anwesenden abgewickelt wurde, war ein sehr reichhaltiges. Konzertstücke der städtischen Kapelle, gesungliche Darbietungen des M. B. „Tentonia“, sowie ein- und zweistimmige Schwänke, Kuplets und Soli, die von aktiven Feuerwehrleuten ausgeführt wurden, wechselten in angenehmer Reihenfolge ab. Alle boten ihr Bestes und ernteten ob ihrer tadelloßen Ausführung lebhaften Beifall. Dem gab, fast zum Schluß der Darbietungen, der erste Vorsitzende des Vereins, Herr E. Kolke, in beredten Worten Ausdruck. Zunächst dankte Redner den aktiven Wehrleuten für ihre Darbietungen. Sie hätten bewiesen, daß sie sich in dem Ernste ihres Berufes auch guten Humor bewahrt hätten, der am heutigen Abend so treffliche Sachen zeitigt hätte. Sodann dankte Herr Kolke dem Gesangsverein „Tentonia“ für seine Lieder, die das Herz erheiterten hätten. Das zum Schluß auf die Mitwirkenden ausgebrachte „Gut Schlauch“ bewies, daß Herr Kolke das Richtige getroffen hatte. Den Beschluß bildete ein Tänzchen.

* * *

* Dortmund. Die der Feuerwehr zum Weihnachtsfest bescherte Automobilampfspritze wurde am Silvesterabend, Vormittags, auf dem Hofe der Feuerwehr der Feuerlöschkommission vorgeführt. Im Anschluß daran erfolgte eine Probefahrt nach Bochum und Gelsenkirchen, welche glatt von statten ging. Die Hinfahrt dauerte etwas über eine Stunde. An der Fahrt nahmen außer dem Ober-

ingenieur der Firma Busch die Herren Branddirektor Baehr und 1. Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr, le Claire, teil.

Minden-Ravensberg-Lippescher Feuerwehr-Verband.

* Minden. „Ihr Kinderlein kommet, o kommet doch all“, dies alte Weihnachtslied intonierte am 22. Dezember, Nachmittags um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, die Kapelle der freiwilligen Feuerwehr, als die Pforten zum kleinen Saale des Rosentals, hinter denen Hunderte von Kindern in freudiger Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, geduldig geharrt hatten, hochgezogen wurden. Und sie kamen alle, alle, die in mühsamer Arbeit in langen Reihen in den Listen verzeichnet und für die Bescherung vorgezeichnet waren. Freudestrahlend betrachteten sie den großen Christbaum in der Mitte des Saales, dem unzählige Lichtchen und Schmuck weihnachtlichen Glanz verliehen. Aber nur einen Augenblick waren die Blicke darauf gebannt, da wurden auch schon die Plätze eingenommen, wo Berge von Kuchen und die blendend weißen Kaffeetassen zum Sitzen einluden. Nachdem sie alle in schönster Ordnung einen Platz gefunden, befragte Herr Pastor Wehmeier die improvisierte Kanzel, und auf seinen Wink stimmten hundert fröhliche Kinderleuten unter Begleitung der Kapelle das Weihnachtslied „O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit“ an. Schlicht, einfach und für Kinder leicht verständlich führte alsdann Herr Pastor Wehmeier in zu Herzen gehender Weise die Bedeutung des Weihnachtsfestes vor Augen. Nun begann die Speisung mit Kaffee und Kuchen. Auch diesmal stellten sich wieder eine große Anzahl Damen in dankenswerter Weise in den Dienst der guten Sache und halfen bereitwilligst beim Auftragen. Ja, sogar alte Herren versahen Kellnerdienste und sprangen behend mit den Kannen durch die langen Reihen. Nachdem man sich so gelabt und gestärkt, gedachte Herr Pastor Wehmeier noch der Veranfallterin des schönen Kinderfestes, der Kapelle der freiwilligen Feuerwehr, in ehrenden Worten. In sein Hoch auf die Kapelle stimmten die Kinder freudig ein. Herr Kommandant Meyer stattete den edlen Gebern der Beschenke hierauf seinen herzlichsten Dank ab. Ihnen galt sein Hoch, das bei den Kleinen wiederum sehr lebhaften Beifall fand. Nun begann die Verteilung der Beschenke, für jeden war ein Päckchen da. Keines zog leer ab, und an den freudestrahlenden Gesichtern konnte man erkennen, daß sie überall den Beifall der Beschenkten fanden. Da waren Spielsachen für Große und Kleine, Hemden, Mützen, Hüte, Taschentücher, Kleiderchen und Stoff zu Kleidern, kurz und gut, es fehlte nichts, sogar Würste und Schinken waren in großer Menge vorhanden. 257 Familien mit über 800 Kindern wurden beschenkt. Wahrlich keine kleine, aber eine sehr dankenswerte Arbeit. Es sei deshalb auch an dieser Stelle der ausopferungswilligen Kapelle der freiwilligen Feuerwehr, den Spendern der Gaben, Herrn Pastor Wehmeier und den mithelfenden Damen öffentlich Dank gesagt.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* Siebenlehn. Hier ist eine „Feuerwehr der Stadt Siebenlehn“ gebildet worden, die aus der freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr besteht. Vorsitzender der Feuerwehr ist der jetzige Bürgermeister.

Literatur.

* Wandau's Feuerwehr Kalender 1908. Der Wandau'sche Feuerwehr-Kalender, ein in Feuerwehrkreisen geschätztes Buch, liegt jetzt im 24. Jahrgang vor. Redigiert ist der Kalender von Georg Wandau, Branddirektor der Stadt Leipzig, er erscheint im Verlage von Oskar Veiner und kostet geb. in Rot-Leder 2,20 M., in Rot-Weinwand 1,40 M. und kartoniert 90 Pfg. Er umfaßt zwei Teile, der erste hat 23 Abbildungen, der zweite, welcher arithmetische Regeln und Tabellen umfaßt, 23 Abbildungen. Der Inhalt bringt u. a. auch eine Anzahl Neuerungen und Neuheiten etc. Der Schreibkalender hat für jede Woche eine Schreibseite Raum, es schließt sich an: Dienstplan, Brandbuch, Wachtbuch, Einnahmen und Ausgaben, Verlesbuch, Notizbuch und Anzeigen, handliches Format, nützlicher Inhalt und gute Ausstattung sind die bekannten Vorzüge dieses Kalenders.

Anzeigen.

Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H.


Unserer Firma gehören folgende Fabriken an:

C. D. Magirus, Ulm a. D.

Justus Christian Braun, A.-G. Nürnberg.

Gustav Ewald, Cüstrin-N.

J. G. Lieb, Biberach a. d. R.

liefern:  **ULm a. Donau**

sämtliche Bedarfs-Artikel für Feuerwehren, wie:

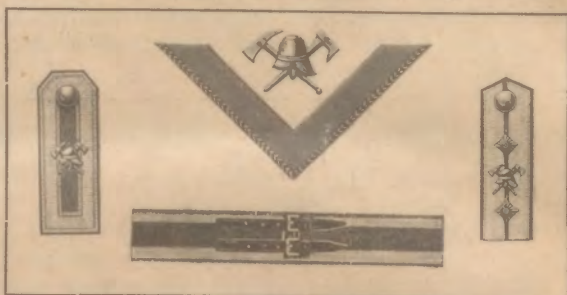
Fahrbare mech. Leitern, Drehleitern
Tragbare Leitern aller Art
Dampfspritzen und Motorspritzen
Mannschafts- und Gerätewagen
Automobile Feuerwehr-Fahrzeuge
Kohlensäurespritzen.

Handdruckspritzen aller Art
Wassertransportgeräte
Schlauch- und Hydrantenwagen
Schläuche und Schlauchrequisiten
Personal-Ausrüstungsstücke
Rettungs- und Sanitätsgeräte.



Bedeutendste Firma der Branche.

Illustrierte Preislisten und Kostenanschläge gerne zu Diensten.



Eine noch gut erhaltene
Saug- und Druckspritze

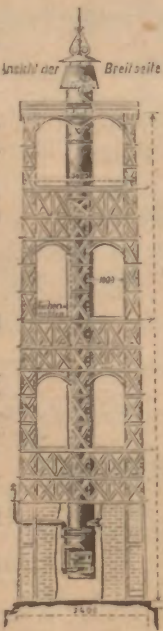
wird **zu kaufen gesucht**.
Angebote sind zu richten an
Feuerwehr-Hauptmann **Abt. Klotz, Weidenau (Sieg)**, 1484

Theater-Bühne

neu u. billig für 95 M. abzugeben.
Anfragen unter 1437 an die Expedition d. Bl.

Eiserne Steiger-türme

von 500 M. an.
Schlauchwasch- u. Trockentürme, heizbar, waschen u. trocknen Schläuche bei jeder Kälte selbsttätig.
Selbsttätige Schlauchwäschen waschen die schmutzigsten Schläuche unter absoluter 1287
Schonung Kostenlos D. R. P. 159256.
Spritzenhäuser von Eisen u. Stein.



W. Martin
Eisenbauanstalt Kley (Kr. Dortmund) früher Marten. Platzvertreter überall gesucht.

Jos. Beduwe, Aachen

empfiehlt in anerkannt vorzüglichster Ausführung
Dampffehrspritzen, Handfehrspritzen, Mechanische Leitern, Uniformen, Helme, Annihilatoren, Schläuche, Requisiten.

Gegründet 1838.

Beduwe'sche Schlauchkuppelung „Perfecta“ sowie Schlauchkuppelung System

STORZ

nach Vorschrift des Rhein. Feuerwehr-Verbandes.

Eine 30 jährige

Probezeit hat die



Grether-Kupplung

hinter sich und hat sich während dieser Zeit

auf's beste bewährt!

Sie ist die einfachste und leicht-verständlichste aller Schlauchkuppelungen.

Sie ist unverwüsthlich im Gebrauch und kann am billigsten hergestellt werden.

Sie war die erste patentierte Kupplung mit gleichen Hälften und ist weit verbreitet.

Ihre Anschaffung erleichtert den Dienst der Mannschaft und erhöht die Schlagfertigkeit der Wehr!

Grether & Cie.,

Freiburg i. Bad.

Spritzenfabrik und Giessereien.

Naturreine Weine

eignen Wachstums an Mosel u. Ruwer

empfiehlt in Kisten v. 30 und 50 Flaschen 1334

Wilh. Kürner in Trier.



Telefon 144

Wassfel-Turn & Feuerweh-
Geräte-Fabrik
Heinr. Meyer
Hagen, W.

Liefert in anerkannt bester Ausführung

Führer-, Steiger- und Mannschafts-Ausrüstungen als: Helme, Uniformen, Gurte, Belle, Seile, Karabiner, Laternen, Huppen, Signalhörner etc.

Rettungs-, Transport-, Lösch- u. Beleuchtungs-Geräte: Haken-, Schiebe-, u. Anstellleitern, Sprungtücher. Rettungs-, Rauchapparate, Spritzen, Wasserkufen, Geräte, Schlauchwagen, Hanf- u. gummirte Schläuche, Verschraubungen, Kuppelungen, Standrohre, Petroleum-, Harz- u. Wachsfackeln etc.

Neu! Hagener Universal-Patent-Strahlrohr mit geschl. Strahl. Neu!

Brause, Wasserschiefer, Selbstbesielung etc., ungemein praktisch und beliebt, überall eingeführt.

Patent-Mundstücke werden für vorhandene Strahlrohre passend angefertigt

Mechanische Leitern neuester verbesserter Bauart, stets am Lager und an der Fabrik zu besichtigen. Preisliste mit Abbildungen frei. — Muster zu Diensten. 1319